

# Veröffentlichung

## Änderung des ausschließlichen Rechts

an die           Erfurter Verkehrsbetriebe AG  
                  Magdeburger Allee 34  
                  99086 Erfurt

Das der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) mit Bescheid gewährte ausschließliche Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 PBefG (veröffentlicht am 22.12.2014) wird in Folge des vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 01.07.2020 beschlossenen Nahverkehrsplans 2020 - 2024 (DS 0193/20) wie folgt geändert:

**Die Nr. 1 (Vom ausschließlichen Recht geschützte Verkehrsleistungen) erhält folgende Fassung:**

Die vom ausschließlichen Recht geschützten Verkehrsleistungen erfassen alle Linienverkehre, die die EVAG als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erbringt, einschließlich Änderungen und Erweiterungen im Rahmen der Fortschreibungsregelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, insbesondere zur Umsetzung der Nahverkehrspläne der Landeshauptstadt Erfurt. Die erfassten Linienverkehre sind in den Veröffentlichungen der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 aufgeführt (Stand 31.12.2019: [https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/verkehr\\_und\\_mobilitaet/mobil/veroeffentlichung\\_fur\\_2019\\_stand\\_050820.pdf](https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/verkehr_und_mobilitaet/mobil/veroeffentlichung_fur_2019_stand_050820.pdf)).

Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 30.04.2033 gewährt.

**Die Nr. 2.4.1, 1. Absatz, erhält folgende Fassung:**

Die im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Erfurt 2020 – 2024 in Kapitel 7 auf Grundlage des Rahmenplans des Verkehrsverbunds Mittelthüringen 2019 – 2023 (VMT-Rahmenplan) oder des Netzes landesbedeutsamer Buslinien aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit den im NVP vorgesehenen Bedienungsfunktionen einschließlich Änderungen und Ergänzungen mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt.


**Der 1. Satz im vorletzten Absatz der Nr. 3 (Begründung des ausschließlichen Rechts) erhält folgende Fassung:**


Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen mit ihrer im VMT-Rahmenplan oder im Netz landesbedeutsamer Buslinien bzw. deren Wiedergabe im Nahverkehrsplan 2020 - 2024 vorgesehenen Bedienungsfunktion; Änderungen und Ergänzungen während der Geltungsdauer des

Nahverkehrsplans 2020 – 2024, die mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt erfolgen, sind ebenfalls vom ausschließlichen Recht ausgenommen.

Alle übrigen Bestimmungen des am 22.12.2014 veröffentlichten ausschließlichen Rechts behalten ihre Gültigkeit.

Erfurt, den .....28.09.20.....

  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister



nachrichtlich: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520